



Neue **Richter**vereinigung
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Non-Governmental Organization (NGO)

An den Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Thomas Rother
als Vorsitzenden

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/1258

5. Juni 2013

Gesetzentwürfe zur Beamtenbesoldung

Anhörung vor dem Finanzausschuss und dem Innen- und Rechtsausschuss am 6. Juni 2013 im
Landtag

Statement der Neuen Richtervereinigung Schleswig Holstein (NRV SH)

Hartmut Schneider, Erster Sprecher der Neuen Richtervereinigung SH

A. Gesetzentwurf der Landesregierung

Der Entwurf verstößt - jedenfalls in seiner derzeitigen Fassung - nach Auffassung der Neuen
Richtervereinigung Schleswig Holstein gegen den in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten
Alimentationsgrundsatz und damit gegen die Verfassung.

Erster Sprecher:

Hartmut Schneider

Vizepräsident LG Lübeck

Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck

Hartmut.Schneider@nrv-net.de

Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

Stellvertreter:

Michael Burmeister

Direktor AG Ahrensburg

Königsstraße 11 • 22926 Ahrensburg

Michael.Burmeister@nrv-net.de

Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

Pressesprecher:

Dr. Ulrich Fieber

Stellvertr. Direktor AG Reinbek

Parkallee 6 • 21465 Reinbek

Ulrich.Fieber@nrv-net.de

Tel. 040-72759-316 • mobil: 0175-2424543

Bundesbüro:

Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin

Tel. 030-4202 2349

Die NRV SH hat hierauf bereits mit Pressemitteilung vom 19.03.2013 hingewiesen. Das Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des schleswig-holsteinischen Landtags vom 28. Mai 2013 bestätigt im Ergebnis die Position der NRV.

Als Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte konzentrieren wir uns naturgemäß zunächst auf eine rechtliche Bewertung des Gesetzentwurfes:

Maßgeblich für die rechtliche Bewertung ist hier die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts. Danach gilt auf den Punkt gebracht und mit den Worten der beiden obersten für die Beamtenbesoldung/-alimentation zuständigen Bundesgerichte:

Der Gesetzgeber darf die Beamtenbesoldung von der allgemeinen Entwicklung nur ausnehmen, wenn dies durch spezifische, im Beamtenverhältnis wurzelnde Gründe gerechtfertigt ist. Den Beamten und Richtern dürfen keine Sonderopfer zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auferlegt werden.

Dieses aus Art. 33 Abs. 5 GG folgende sogenannte „Abkoppelungsverbot“ hat Verfassungsrang.

Dasselbe gilt für das ebenfalls aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleitete sogenannte „Abstandsgebot“, das eine Besoldung der unterschiedlichen Statusämter nach deren Wertigkeit und das Verbot einer Nivellierung der Besoldung der unterschiedlichen Statusämter beinhaltet. Danach ist es unzulässig, bei prozentual gestaffelten Besoldungserhöhungen niedrigere Statusämter höher zu besolden als höhere Statusämter oder die Stufung nahezu aufzulösen.

Hierauf richtet die Neue Richtervereinigung aber nicht ihr Hauptaugenmerk.

Wir wenden uns in der Hauptsache gegen den Verstoß gegen das Abkoppelungsverbot.

In den letzten Jahren sind bereits ganz erhebliche Einschnitte in die Richterbesoldung vorgenommen worden. Zum Beispiel beim Urlaubsgeld, dem Weihnachtsgeld und der Beihilfe, dort zum Beispiel in Form des Selbstbehalts. Jetzt soll - zusätzlich - der Tarifabschluss nicht zeit- und wirkungsgleich vorgenommen werden.

Dieser Sachverhalt begründet bei der gebotenen Gesamtschau der Einschnitte die Pflicht des Gesetzgebers, in besonderer Weise substantiiert darzulegen, welche Prognose er dem Gesetzesentwurf im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu Grunde gelegt hat.

Dieser gesteigerten Darlegungs- und Begründungspflicht genügt der Gesetzesentwurf überhaupt nicht.

Spezifische, im Richterverhältnis wurzelnde Gründe sind ebenfalls nicht dargetan und auch nicht ersichtlich.

Damit liegt – zumindest mangels schlüssiger Begründung - eine Verletzung des Abkoppelungsverbots vor.

Seit Anfang Juni 2013 hat sich die verfassungsrechtliche Problematik zu Lasten der Landesregierung verschärft. Die strukturellen Mehreinnahmen von jährlich 60 – 70 Millionen verbessern die Haushaltslage des Landes und werden bei der Prognose der Entwicklung der Finanzen der öffentlichen Haushalte zu berücksichtigen sein. Eine zeit- und wirkungsgleiche Übernahme des Tarifabschlusses ist daher jetzt erst recht geboten. Auf unsere Presseerklärung vom 04.06.13 wird verwiesen.

Es geht bei der Besoldungsanpassung nicht nur um Rechtsfragen.

Es geht auch um politische Gewichtungen.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen:

Die Neue Richtervereinigung steht uneingeschränkt zur Haushaltskonsolidierung und zur Schuldenbremse. Die NRV hat auch großes Verständnis für das Anliegen der Landesregierung., insbesondere für die unteren und mittleren Einkommensgruppen, die in besonderem Maße unter den zahlreichen Gehaltseinschnitten leiden, die der öffentliche Dienst in den letzten Jahren erleiden musste, eine Besoldungserhöhung in einer Größenordnung vorzunehmen, die den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung trägt.

Die Neue Richtervereinigung steht aber auch dafür, dass der Richterdienst und der Staatsanwaltsdienst attraktiv bleiben, und zwar auch für junge, hoch qualifizierte Berufsanfänger. Ein demokratischer Rechtsstaat und eine offene Gesellschaft brauchen eine starke Justiz. Dafür müssen aber, um mit dem Bundesverfassungsgericht zu sprechen, auch „die Konditionen stimmen“. Das ist nach Auffassung der Neuen Richtervereinigung schon seit längerem nicht mehr der Fall.

B. Die Bewertung des Gesetzentwurfs der F.D.P.-Fraktion folgt aus der oben abgegebenen Bewertung.

C. Abschließend verweisen wir auf die Stellungnahme der NRV SH gegenüber der Finanzministerin vom 24.04.2013.

Hartmut Schneider